

II. Zu den weiteren Änderungsvorschlägen des Bundesrates

1. Zu Nummer 3 – „Cannabis“ (§ 110a Absatz 2 Nummer 1 StPO und § 110b Absatz 2 Nummer 1 StPO-E)

Die Bundesregierung stimmt zu, dass in § 110a Absatz 2 Nummer 1 StPO der Cannabisverkehr aufgenommen werden muss. Ergänzend ist der Cannabisverkehr in § 110b Absatz 2 Nummer 1 StPO-E aufzunehmen. Anpassungen sind in der StPO überall dort veranlasst, wo bisher nur Betäubungsmittelverkehr, wie beispielsweise in § 98a Absatz 1 Nummer 1 StPO, erwähnt wird. Die Bundesregierung wird dies im weiteren Verfahren aufgreifen.

2. Zu Nummer 15 – Strafbare Tatbeteiligung (§ 110b Absatz 8 Satz 2 StPO-E)

Die Bundesregierung prüft eine gesetzliche Klarstellung, dass nur die strafbare Beteiligung an der Tat zum Ende des Einsatzes führen kann. Allerdings wird dies bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs erläutert, wo es zur Beteiligung heißt: „Erfasst wird sowohl eine Mittäterschaft als auch eine Teilnahme an der Tat“.

3. Zu Nummer 6 – Definition V-Person (§ 110b Absatz 1 StPO-E)

Die Bundesregierung prüft außerdem, ob in § 110b Absatz 1 StPO-E nach den Wörtern „Personen, die keiner“ das Wort „deutschen“ einzufügen ist, um weiterhin zu ermöglichen, dass Beamte ausländischer Ermittlungsbehörden bei Tätigwerden für deutsche Strafverfolgungsbehörden als V-Personen eingestuft werden können.